



Satzung

Name des Vereins: social-bag.com e.V.

Sitz des Vereins: Kellerberg 5, 61130 Nidderau

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§1: Der Verein social-bag.com eV mit Sitz in Nidderau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung**“.

Zweck des Vereines social-bag.com eV ist Entwicklungshilfe in unterversorgten Regionen der Welt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Schulbildung, Berufsausbildung und öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, durch medizinische Hilfe für notleidende Menschen, Unterstützung zum Schulbesuch und Hilfen zur Sicherung des Lebensminimums in Form von Lebensmittelspenden, Kleiderspenden, Schaffung von Zugang zu sauberem Wasser und hygienischem Wohnraum und ggf Errichtung von Gebäuden oder Anlagen um obige Zwecke zu erreichen.

§2: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3: Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für en satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

§5: Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Cargo Human Care eV Abteilung med Patenschaften, Kelsterbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden: alle natürlichen Personen, Personengesellschaften, sowie Vereine. Der Eintritt erfolgt in Form einer schriftlichen Mitgliedserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod des Mitgliedes

- b. durch freiwilligen Austritt (dieser erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich)
- c. durch Streichung in der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es drei Monate nach Aufforderung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist.

Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus 4-8 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein, im Sinne der Vorstandmitglieder, nach außen alleine zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt per E-Mail, vier Wochen vor dem vereinbarten Termin durch ein Mitglied des Vorstands, die Tagesordnung wird dabei bekanntgegeben

oder

das Interesse des Vereins dies erfordert

oder

ein Mitglied dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand, legt Jahresbeiträge fest und beschließt über Satzungsänderungen.